

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Herausgeber: Bioforum Schweiz
Band: 41 (1986)
Heft: 1

Rubrik: Österreichs Gesetzliche Erlasse zum biologischen Landbau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Österreichs Gesetzliche Erlasse zum biologischen Landbau

Stand Februar 1986

Die folgenden Ausführungen verdanken wir Herrn Dr. C. Arquint. Es ist uns eine Freude, sie ganz besonders zur Orientierung unserer Freunde in Österreich wiederzugeben.

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT
UND UMWELTSCHUTZ**

Richtlinien für landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft mit dem Bezeichnungselement «biologisch»

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat nach Befassung der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) bisher bereits «Richtwerte für Nitrat bei Gemüse aus ‚BIO-Anbau‘» und «Richtlinien für Schädlingsbekämpfungsmittel bei Getreide, Gemüse und Obst aus ‚biologischem Anbau‘» kundgemacht.

Ergänzend dazu werden nun für landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft mit dem Bezeichnungselement «biologisch», dem gegenwärtigen Stand gemäss, Richtlinien für die Bezeichnung und die Produktion sowie ein Abschnitt über die Regelung des Verkehrs bekanntgegeben.

Für Produkte, deren Bezeichnung zwar nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht zu beanstanden ist, hingegen dem Abschnitt «Bezeichnung» dieser Richtlinien nicht entspricht, wird folgende Übergangsfrist gewährt:

- für das Inverkehrbringen seitens des Erzeugers oder Importeurs ab dem Datum der Veröffentlichung ein Jahr;
- für das Inverkehrbringen seitens des Handels noch ein weiteres Jahr.

Der Bundesminister: Steyrer

Landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft mit dem Bezeichnungselement «biologisch»

Bezeichnung

Die Produkte sind deutlich sichtbar und lesbar im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sachbezeichnung mit den Worten: «Aus biologischem Anbau», «Aus biologischem Landbau» oder «Aus biologischer Landwirtschaft» zu kennzeichnen. Statt «biologisch» kann auch die Bezeichnung «organisch-biologisch» oder «biologisch-dynamisch» verwendet werden. Die Worte «Bio» oder «biologisch», zum Beispiel «Bio-Weizen» oder «biologischer Weizen», «biologisch wertvoll» sowie «ökologisch», «alternativ» und dergleichen werden nicht verwendet.

Produktionsrichtlinien

1. Anbauflächen werden unter Bedachtnahme auf möglichst geringe schädliche Umwelteinflüsse ausgewählt. Vor Umstellung auf eine biologische Landbaumethode wird die vorhandene Belastung der Anbaufläche mit persistenten Schadstoffen ermittelt. Hiefür werden Bodenproben sowie Pflanzenproben einer Dauergraswiese oder Getreideproben verwendet. Durch geeignete Massnahmen kann einer Schadstoffbelastung entgegengewirkt werden.
2. Neben Autobahnen sowie neben Strassen mit hoher Verkehrsfrequenz – Spitzenbelastung über tausend Fahrzeuge pro Stunde – werden landwirtschaftliche Produkte einschliesslich Futtermittel nicht angebaut, dies gilt auch für die Weidenutzung.
3. Zum Zwecke der Düngung werden chemisch-synthetische Stickstoffverbindungen, leichtlösliche Phosphate, Kalidünger, ausgenommen Kaliumsulfat und Kaliummagnesiumsulfat sowie Klärschlamm nicht verwendet.
4. Es erfolgt keine Anwendung von mit Quecksilberpräparaten HCB oder anderen chemisch-synthetischen Mitteln gebeiztem Saatgut.
5. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel werden nicht angewendet.
6. Chemisch-synthetische Herbizide, Wachstumsregulatoren und Welkmittel werden nicht verwendet. Die Unkrautregulierung erfolgt durch Kulturmassnahmen, durch mechanische Mittel oder durch Abflammen.
7. Der Tierbestand wird an die landwirtschaftliche Nutzfläche angepasst. Der Tierbesatz eines vollständig umgestellten Betriebes über-

schreitet 2,5 Rinder-Grossvieheinheiten/ha oder 15 Schweine (Endgewicht) bzw. 3 Gesamt-Grossvieheinheiten/ha nicht.

8. Die Tierernährung erfolgt mit einem Futter, das aus biologischer Landwirtschaft stammt.

9. Intensivtierhaltung, Käfig-, Batteriehaltung von landwirtschaftlichen Nutztieren wird nicht durchgeführt.

10. Biologische Landwirtschaft wird nur in Betrieben ausgeübt, die zur Gänze nach den obigen Richtlinien produzieren.

Regelung des Verkehrs

1. Der biologische Landbau fördert die Aufrechterhaltung von Gleichgewichtszuständen im ökologischen Sinne. Jede Art der Überdüngung wird vermieden. Schädlingsbefall wird durch geeignete Bewirtschaftungsmassnahmen bekämpft.

2. Als Futtermittel werden Getreide, Leguminosen, Milch oder Milchprodukte und Brauabfälle zugekauft. Zukauffutter, das nicht aus biologischem Anbau stammt, überschreitet 15 Prozent des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht.

3. Eine vorbeugende medikamentöse Behandlung wird nicht durchgeführt.

4. Im biologischen Landbau werden folgende Bewirtschaftungsmittel angewandt:

– Hofeigene Dünger

Stallmist frisch oder kompostiert. Jauche/Gülle nach entsprechender Aufbereitung – Rühren, Belüftung – organische Abfälle kompostiert, Gründüngung, Strohdüngung.

– Zugekaufte organische Dünger

Viehlose Betriebe, zum Beispiel Gärtnereien, kaufen zur Gänze organische Dünger zu.

Tierischer Mist, Jauche oder Gülle, ausgenommen aus Intensivtierhaltung, Traubentrester verrottet – sofern nachweislich ohne vermeidbare chemische Rückstände und Zusätze.

Verarbeitungsprodukte wie Hornspäne, Hornmehl, Blutmehl, Haar- und Federabfälle und dergleichen nach Kompostierung – keine Gerbereiabfälle und nachweislich ohne organische Lösungsmittelrückstände.

Torf, Sägemehl und Rindenabfälle unter Luftzutritt verrottet.

– Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

Gesteinsmehle wie Urgesteinsmehl, Quarzmehl, Basaltmehl, Roh-

erdemehle wie Bentonit. Meeralkalk, Düngerkalk, Dolomatkalk, Mischkalk. Holzasche, Strohasche.

Rohphosphate und Thomasmehl – Grenzwert 2 mg Cadmium/kg Boden bei Thomasmehl zusätzlich 100 mg Chrom/kg Boden; Untersuchungsmethode Königwasseraufschluss. Kalihaltige Silikatgesteinsmehle – Feldspate, Glimmer. Patentkali, Kalimagnesia und Kalisulfate. Mittel zur Spurenelementkorrektur auf Grund von Bodenanalysen.

5. Pflanzenschutzmassnahmen und Methoden zur Förderung der Widerstandskraft der Pflanzen:

- Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen und biotechnische Verfahren.
- Präparate, welche die Widerstandskraft der Pflanzen gegen Schädlinge und Krankheiten fördern. Pflanzenpräparate – Brennesseljauche, Schachtelhalmextrakt, Wermutextrakt, usw. – Algenextrakte, Bentonit, Steinmehle und dergleichen.
- Netzschwefel im Obstbau max. 0,7 Prozent als Vorblütenspritzung. Wasserglas (Natriumsilikat) max. 2 Prozent.
- Kaliumpermanganat max. 0,3 Prozent im Obstbau, zur Vor- und Nachblütenspritzung ab Ende Mai nur noch 0,1 Prozent. Bacillus thuringiensis (Bakterienpräparat). Natürlicher Pyrethrumextrakt. Quassialholzextrakt, bzw. Brühe, max. 2 Prozent.
- Oelemulsion (ohne chemisch-synthetische Insektizide) auf der Basis von Parafinölen und /oder Pflanzenölen, max. 0,3 Prozent während der Vegetationszeit. Braune Schmierseife, max. 3 Prozent.

6. Produkte aus Betrieben, die sich in der Umstellungsphase befinden – Umstellungszeit mindestens zwei Jahre, Produktion ab der dritten Ernte – werden so gekennzeichnet, dass die Umstellung auf biologischen Landbau – biologischen Anbau, biologische Landwirtschaft – für den Konsumenten zweifelsfrei erkennbar ist.

7. Die biologischen Landbaumethoden werden laufend wissenschaftlich und praktisch weiterentwickelt. Die Unterkommission berichtet darüber regelmässig der Codexkommission und kann sich hierbei geeigneter Institutionen bedienen, zum Beispiel des Ludwig-Boltzmann-Institutes für biologischen Landbau.

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT
UND UMWELTSCHUTZ**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gibt aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) Richtlinien für Schädlingsbekämpfungsmittel bei Getreide, Gemüse und Obst aus biologischem Anbau bekannt.

**Österreichisches Lebensmittelbuch: Kapitel «BIO»
Richtlinien für Schädlingsbekämpfungsmittel bei Getreide,
Gemüse und Obst aus biologischem Anbau**

Getreide, Gemüse und Obst aus biologischem Anbau wird ohne Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel erzeugt. Diese Stoffe dürfen daher in den genannten Erzeugnissen nicht nachweisbar sein.

Unter Berücksichtigung der ubiquitären Belastung durch die nachstehend genannten persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffe bleiben diese bis zu folgenden Höchstwerten ausser Betracht:

Stoffbezeichnung	Höchstwert in Milligramm je Kilogramm	in oder auf folgenden Lebensmitteln
Aldrin und Dieldrin	0,01	Gemüse, Obst, Getreide
DDT und seine Isomeren DDE und seine Isomeren TDE und seine Isomeren	0,01	Gemüse, Obst, Getreide
Endrin	0,01	Gemüse, Obst, Getreide
Heptachlor	0,01	Gemüse, Obst, Getreide
Heptachlorepoxyd	0,01	Gemüse, Obst, Getreide
Hexachlorbenzol	0,01	Gemüse, Getreide
α - und β -HCH	0,01	Gemüse, Obst, Getreide
Lindane	0,02	Gemüse, Obst, Getreide

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT
UND UMWELTSCHUTZ**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gibt aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) Richtwerte für Nitrat bei Gemüse aus «Bio-Anbau» bekannt.

**Österreichisches Lebensmittelbuch:
Richtwerte für Nitrat bei Gemüse aus «Bio-Anbau»**

1. Gruppe

Häuptelsalat (Kopfsalat), Bummerlsalat (Eissalat), Vogerlsalat; Kohlrabi; Radieschen, Rettich, Kresse, Petersilienkraut und Petersilienwurzel:

höchstens 2,0 g Nitrat (NO₃) pro Kilogramm Frischgewicht

2. Gruppe

Kraut, Kohl, Chinakohl, Endiviensalat, Chicoree; Porree; Karotten (Möhren), Rote Rüben, Knollensellerie; Fisolen:

höchstens 0,8 g Nitrat (NO₃) pro Kilogramm Frischgewicht

Spinat: höchstens 1,2 g Nitrat (NO₃) pro Kilogramm Frischgewicht

Auf Prof. Dr. Frederic Vester von der Studiengruppe für Biologie und Umwelt in München gehen die folgenden Worte zurück:

«Ertragreiche Getreidearten verlangen auch ein gesteigertes Bodenleben. Wird dies nicht in Gang gesetzt, oder gar zerstört, so tritt die Katastrophe über kurz oder lang mit aller Konsequenz ein.»
